

Arbeitsvertrag für Mitarbeitende im Stundenlohn

basierend auf dem Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Metzgereigewerbe 2021 (GAV Metzgereigewerbe)

1. Vertragsparteien sind:

Arbeitgeber (Name und Adresse):

.....

Arbeitnehmende/r (Name und Adresse):

.....

Geburtsdatum: AHV-Nummer: 756.....

2. Der Arbeitnehmer wird angestellt als in der nachfolgend aufgeführten Lohnkategorie (zur Lohnkategorie siehe Beiheft zum GAV Metzgereigewerbe)

- 1.1A EFZ, dreijährige Branchenausbildung im Fleischfach, 0-2 Jahre ab Lehrabschluss
- 1.1B EFZ, dreijährige Branchenausbildung im Fleischfach
- 1.1C Selbständige Fleisch-Fachperson mit besonderer Verantwortung
- 1.1D Kaderperson
- 1.1E EBA, zweijährige Branchenausbildung im Fleischfach
- 1.1F EFZ, dreijährige branchenfremde Ausbildung
- 1.1G EBA, zweijährige branchenfremde Ausbildung
- 1.1H Metzgereipersonal ohne abgeschlossene branchenspezifische Ausbildung (ohne Schüler und Studenten)
- 1.1I bei unterdurchschnittlichem Leistungsvermögen bzw. Sprachniveau unter A2
 - EFZ, 0-2 Jahre ab Lehrabschluss
 - EFZ
 - EBA
 - EFZ, branchenfremde Ausbildung, sofern im entsprechenden branchenfremden GAV vorgesehen
 - EBA, branchenfremde Ausbildung, sofern im entsprechenden branchenfremden GAV vorgesehen

3. Der Stellenantritt erfolgt am

4. Der Anstellungsvertrag

- wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen und endet am

5. Der Lohn vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge beträgt:

- in der Stunde CHF für Stunden pro Woche (exklusive Anteil am 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagsentschädigung)
- in der Stunde CHF mit einem Pensum auf Abruf (exklusive Anteil am 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagsentschädigung)

Die Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie der Anteil 13. Monatslohn sind in Franken und Prozenten in der Lohnabrechnung separat auszuweisen. Der 13. Monatslohn (berechnet auf dem Stundenlohn plus Ferien- und Feiertagsentschädigung) sowie die Feiertagsentschädigung werden zusätzlich zum Lohn ausbezahlt. Erhält der Arbeitnehmer Kost und Logis im Haus des Arbeitgebers, so werden sie gemäss Beiheft zum GAV Metzgereigewerbe vom Nettolohn abgezogen und ebenfalls separat ausgewiesen.

Bezüglich der Auszahlung der Ferienentschädigung wird Folgendes vereinbart:

- Unabhängig vom vereinbarten Pensum: die Ferienentschädigung wird monatlich zurückbehalten und erst bei effektivem Ferienbezug ausbezahlt;
- Bei einem Pensum von maximal 15 Stunden pro Woche: die Ferienentschädigung wird nicht zurückbehalten, sondern monatlich ausbezahlt (siehe dazu unten unter Punkt 10, Besondere Abmachungen);
- Bei einem Pensum von mehr als 15 Stunden pro Woche: die Ferienentschädigung darf nicht monatlich, sondern erst bei effektivem Ferienbezug ausbezahlt werden.

Bei Arbeitnehmern im Stundenlohn beträgt die Ferienentschädigung: Ferienanspruch 4 Wochen = 8,33%, 5 Wochen = 10,64%, 6 Wochen = 13,04%.

6. Der Arbeitnehmer ist versichert gegen Berufsunfall und Nichtberufsunfall sowie Lohnausfall bei Krankheit bei der Branchen Versicherung Genossenschaft, Zürich. Falls nichtzutreffend, entsprechende Gesellschaft aufzuführen:

.....

Die Prämie für die Nichtbetriebsunfallversicherung und die Hälfte der Prämie für die Krankentaggeldversicherung werden vom Bruttolohn abgezogen.

7. Der Arbeitnehmer wird für die Sozialversicherungen bei der AHV-Ausgleichskasse Metzger, Bern versichert oder bei folgender Ausgleichskasse:

.....

8. Der Arbeitnehmer wird für die berufliche Vorsorge bei der Pensionskasse Metzger, Bern versichert oder bei folgender Gesellschaft:

.....

9. Nach Ablauf der Probezeit, die generell drei Monate beträgt, gelten folgende Kündigungsfristen:

- im 1. Dienstjahr: 1 Monat
- vom 2. bis 9. Dienstjahr: 2 Monate
- ab dem 10. Dienstjahr: 3 Monate
- mit gegenseitiger Übereinkunft (mindestens obgenannte Fristen):

10. Besondere Abmachungen:

.....

.....

.....

11. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des GAV Metzgereigewerbe. Der/die Arbeitnehmende bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass er/sie auf das Vorhandensein des GAV Metzgereigewerbe aufmerksam gemacht wurde und dass dieser in elektronischer Form verfügbar ist unter www.mpv.ch und www.sff.ch.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Der Arbeitgeber

.....

Der/die Arbeitnehmende

Kündigung

Der Arbeitsvertrag wird vom/von der Arbeitgeber/Arbeitnehmenden (*Nichtzutreffendes streichen*) am

.....

auf den gekündigt.

Der Arbeitgeber:

Der/die Arbeitnehmende:

.....

.....

Kündigungsfrist: Gemäss Art. 15 Abs. 2 des GAV für das schweizerische Metzgereigewerbe.

Versicherungsrechtliche Informationen für austretende Arbeitnehmende:

Obligatorische Unfallversicherung (UVG): Durch die obligatorische Unfallversicherung (UVG) sind der/die Arbeitnehmende während 30 Tagen nach Erlöschen des Arbeitsverhältnisses für mindestens einen halben Lohnanspruch versichert (gilt nur für Arbeitnehmende, die mehr als 8 Stunden pro Woche arbeiten), sofern er/sie nicht bereits durch einen neuen Arbeitgeber versichert ist. Es besteht die Möglichkeit, die obligatorische Unfallversicherung durch eine Abredeversicherung um bis zu 180 Tagen zu verlängern (z.B. für unbezahlten Urlaub). Für den Abschluss dieser Versicherung ist bei der bestehenden Versicherung nachzufragen. Wenn Taggelder von der Arbeitslosenversicherung bezogen werden, besteht während der Bezugsdauer bei der Suva für Nichtberufsunfälle ein Versicherungsschutz.

Einschluss der Unfallversicherung in der Krankenkasse: Die Unfallversicherung ist für jede in der Schweiz wohnhafte Person obligatorisch. Für den Einschluss der Unfalldeckung ist die bestehende Krankenkasse zuständig, wenn noch keine Unfalldeckung besteht oder der Versicherungsschutz der Abredeversicherung abgelaufen ist.

Krankentaggeldversicherung: Mit dem Firmenaustritt besteht kein Versicherungsschutz über die kollektive Krankentaggeldversicherung mehr. Bei Wohnsitz in der Schweiz sind und Abschluss des Krankentaggeldvertrags bei einer Versicherung kann zwischen einem und drei Monaten nach Firmenaustritt ohne Vorbehalt in eine Einzelversicherung übergetreten werden. Wird ein Übertritt in die Einzelversicherung gewünscht, muss ein entsprechender Antrag bei der bestehenden Versicherung gestellt werden.

Berufliche Vorsorge und Beratung allgemein: Für Fragen zur beruflichen Vorsorge ist die bestehende Pensionskasse oder die Auffangeinrichtung zuständig. Das Überprüfen des Versicherungsschutzes im Zusammenhang mit der neuen Situation wird empfohlen. Bei Bedarf an einer Versicherungsberatung wird die Kontaktaufnahme mit dem Versicherungsberater empfohlen.

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass der/die Arbeitnehmende durch den Arbeitgeber über die Möglichkeit einer Abredeversicherung sowie über den Einschluss der Unfalldeckung in der Krankenkasse und das Recht zum Übertritt in die Einzelkrankentaggeldversicherung informiert wurde.

Ort und Datum

Unterschrift Arbeitnehmende/r

.....

.....

Austritt

Hierzu wird auf Art. 18 des GAV für das schweizerische Metzgereigewerbe (Ansprüche bei Kündigung) verwiesen.